

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Chancengleichheit
Verantwortung:	Frau Pietrasch, Herr Jehn, Herr Berg

Änderungssatzung zur Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen vom 15.10.2013

Beratungsfolge

09.02.2026

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen vom 15.10.2013

Bezug

Drucksache B/15/2982-01 vom 30.09.2013

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

- 1 Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe dem Rat der Stadt Oberhausen
- 2 und seine Ausschüsse in den Belangen der behinderten Menschen zu beraten und sich der
- 3 Probleme aller behinderten Menschen anzunehmen.
- 4 Der Beirat setzt sich aus unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren (Mitglieder des Rates,
- 5 der Wohlfahrtsverbände, Behindertenorganisationen etc.) zusammen.
- 6 Analog der Besetzung der Ausschüsse soll auch für den Beirat für Menschen mit
- 7 Behinderung die Möglichkeit geschaffen werden, dass Fraktionen, die nach § 2 Ziffer 3 der
- 8 Satzung nicht dem Beirat für Menschen mit Behinderung angehören, durch den Rat in den
- 9 Beirat bestellt werden können.
- 10 Die bestellten Mitglieder der jeweiligen Fraktion haben eine beratende Stimme und ein
- 11 Rederecht. Ein Stimmrecht besteht jedoch nicht.

Anlage/n

- 1 - Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderung 13012026

Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen vom 15.10.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein- Westfalen – BGG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 30.09.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Beirates

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, den Rat der Stadt Oberhausen und seine Ausschüsse in den Belangen von Menschen mit Behinderungen zu beraten und sich der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen anzunehmen.

Durch Anregungen sollen der Rat der Stadt, die Ausschüsse und Beiräte, die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oberhausen für die besonderen Situationen von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sensibilisiert werden.

Der Beirat achtet insbesondere darauf, dass das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention von 2006) als Leitlinie für alle Entscheidungen der betreffenden Gremien gilt und der Grundsatz der Inklusion – die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft –unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen des SGB V, SGB VIII, SGB IX und SGB XII beachtet wird.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates, Entschädigung der Beiratsmitglieder

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. je einem Vertreter/einer Vertreterin
der am Ort ansässigen Behindertenorganisationen oder Trägern von Behinderteneinrichtungen,
2. je einem Vertreter/einer Vertreterin der Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie
3. mindestens elf Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Oberhausen oder einem seiner Ausschüsse angehören. Zu Beginn einer Wahlzeit legt der Rat der Stadt Oberhausen fest, wie viele Mitglieder im Sinne dieser Ziff. 3. er für die Dauer der betreffenden Wahlzeit bestellt.

Die Beiratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Oberhausen für die Dauer seiner Wahlzeit bestellt, für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden. War für die Bestellung eines Beiratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Oberhausen bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft im Beirat - soweit es nicht nach gesetzlichen Vorschriften ausscheidet - drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Oberhausen.

Auf Vorschlag einer Fraktion, die nicht durch mindestens ein Mitglied im Sinne der vorstehenden Ziff. 3. im Beirat vertreten ist, kann der Rat der Stadt Oberhausen ein Beiratsmitglied mit beratender Stimme bestellen, das dem Rat der Stadt Oberhausen oder einem seiner Ausschüsse angehört. Beiratsmitglieder mit beratender Stimme werden bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Beirats nicht mitgezählt; sie haben im Beirat Rede-, aber kein Stimmrecht.

Die Vertreterinnen und Vertreter der vorstehend zu 1. und 2. genannten Organisationen und Einrichtungen sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind dem Rat der Stadt Oberhausen von den jeweiligen Organisationen und Einrichtungen schriftlich zu benennen.

Der Rat der Stadt Oberhausen kann weitere Beiratsmitglieder bestellen, die nicht einer der vorstehend zu 1. und 2. genannten Organisationen und Einrichtungen angehören müssen. Der Beirat kann dem Rat der Stadt Vorschläge für die Bestellung weiterer Beiratsmitglieder unterbreiten; an die Vorschläge des Beirates ist der Rat der Stadt nicht gebunden.

Der zuständige Fachdezernent / die zuständige Fachdezernentin der Organisationseinheit für Chancengleichheit der Stadt Oberhausen gehört dem Beirat für Menschen mit Behinderung mit beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht an; im Verhinderungsfall wird er/sie vom Sozialdezernenten/von der Sozialdezernentin vertreten.

Die Entschädigung für die Beiratsmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen bzw. der Entschädigungsverordnung NRW.

§ 3

Gestaltung der Beiratssitzungen

Die Beiratssitzungen sind grundsätzlich öffentlich; die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Öffentlichkeit und die Nichtöffentlichkeit von Beiratssitzungen entsprechend.

Zu den Beiratssitzungen können je nach Beratungsgegenstand auch andere Stellen und Institutionen eingeladen werden (z.B. Einrichtungen des Landschaftsverbandes, Mitglieder von Ausschüssen des Rates der Stadt, Beschäftigte städtischer Bereiche, Einrichtungen und Beteiligungen, Vertreter/innen von Arbeitsagentur, Jobcenter, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer u. a.)

Der Beirat wird durch die Verwaltung unterstützt, indem diese darauf achtet, dass Ausschuss- und Ratsvorlagen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, vorab dem Beirat vorgelegt werden.

Alle Sitzungen des Beirates sind barrierefrei zu gestalten; für die Teilnahme notwendige Hilfsmittel sind den betreffenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Vorsitz im Beirat

Der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Oberhausen aus dem Kreis der Beiratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Oberhausen angehören von den Mitgliedern des Beirats gewählt.

Der/die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens dreimal im Jahr schriftlich so rechtzeitig ein, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens acht Tage liegen. Der Tag der Versendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.

Auf schriftlichen Antrag, der an den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall an den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n zu richten ist, von mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder oder auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe im Rat der Stadt Oberhausen ist der Beirat einzuberufen.

Über die Beiratssitzung lässt der/die Vorsitzende eine Niederschrift anfertigen und diese an die Mitglieder versenden.

§ 5 Geschäftsführung

Der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen bestimmt, welche Organisationseinheit der Verwaltung die Geschäftsführung stellt und die Niederschriften über die Beiratssitzungen anfertigt.

§ 6 Stimmberechtigung und Antragsberechtigung

Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.

Jedes Beiratsmitglied ist antragsberechtigt, auch zur Tagesordnung.

Ergänzungen zur Tagesordnung sollen dem/der Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden, damit bereits in der Sitzung eine sachkundige Behandlung erfolgen kann.

§ 7 Beschlüsse

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beiratsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

Die Beschlüsse des Beirates werden der Verwaltung von der geschäftsführenden Organisationseinheit im Sinne des § 5 dieser Satzung zugeleitet.

§ 8 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung werden vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossen. Der Beirat kann dem Rat der Stadt Oberhausen Änderungsvorschläge unterbreiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.